

KANTON ZÜRICH

Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Unterstammheim

(vom 20. Dezember 1984)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203 und 206 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie § 3 der Einführungsverordnung zum Raumplanungsgesetz (RPG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden 5 Gebiete werden unter Naturschutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Objekt-
beschreibung

Objekt-Nr.

- 1 Seewädeli
- 2 Trockenstandort Chinterschersbuck
- 3 Kiesgrube Schlat/Steigbüel
- 4 Trockenstandort Furtmülibuck
- 5 Trockenstandort Hinderwisen/Hoher Marchstein

2. Schutzziel ist die ungeschmälerete Erhaltung des Feuchtgebietes, der Trockenstandorte und der Kiesgrube als Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften sowie als wichtige Elemente einer bedeutenden, durch die eiszeitlichen Gletscher geprägten Landschaft. Schutzziel

3. Die Naturschutzgebiete werden in folgende zwei Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere und dem Schutz der Landschaft.

Zone IIA Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen und dem Schutz der Landschaft.

Schutz-
anordnungen

4. In den *Naturschutzgebieten* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

alle Zonen

Insbesondere sind verboten:

a) *In allen Zonen:*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von Fischen und standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Weidenlassen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.
- das Reiten abseits von Strassen;

Zone I

b) *Zusätzlich in der Zone I:*

- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Fahren abseits von Strassen;
- das Betreten des Seewädelis (Obj. Nr. 1) in der Zeit vom 15. März bis 15. September;
- das Baden;
- das Befahren des Seewädelis mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

Zone IIA

c) *Zusätzlich in der Zone IIA:*

- andere Nutzung als Streue oder Dauerwiese.

5. Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden falls nötig in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege und
Unterhalt

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

5.1 Die *Riedvegetation* am Rande des Seewädels ist in der Regel jährlich ab 15. September zu mähen.

5.2 Die *Trockenwiesen* sind jährlich einmal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

5.3 In der *Naturschutzumgebungszone IIA* ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

5.4 *Hecken* und *Waldränder* sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen.

5.5 Der *Wald* ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen forstlichen Massnahmen fest. Dabei sind standortgemässe Waldgesellschaften, insbesondere die lockeren Föhrenbestockungen, sowie busch- und artenreiche Waldränder zu erhalten bzw. anzustreben.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahme-
regelung

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet.

Straf-
stimmungen

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 20. Dezember 1984

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist